



## **Merkblatt Weihnachtsdekorationen im öffentlichen Raum**

*Die folgenden Informationen stützen sich auf das Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raumes (NöRG), die Verordnung zum Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raumes (NöRV), die Ausführungsbestimmungen zur Verordnung zum Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raumes (A-NöRV) sowie auf weitere je nach Themengebiet relevante Rechtserlasse, die im Zusammenhang mit der Nutzung des öffentlichen Raums Anwendung finden.*

### **Was sind Weihnachtsdekorationen?**

Unter Weihnachtsdekorationen fallen alle Objekte ohne Werbecharakter, die den öffentlichen Raum in der Weihnachtszeit zwecks Schmückung der Stadt beanspruchen, wie z.B. Fassadendekorationen, Weihnachtsbäume, Beleuchtungseinrichtungen. Es werden keine Allmendgebühren erhoben.

### **Allgemeine Auflagen**

Die maximale Zeitdauer des Einsatzes von Weihnachtsdekorationen (inklusive Auf- resp. Abbau) ist **vom 15. November bis 15. Januar**. Nach Beendigung der Benützung sind die Einrichtungen umgehend zu entfernen und dürfen nicht im öffentlichen Raum gelagert werden.

Weihnachtsdekorationen dürfen nicht mit Reklame versehen sein oder selber einen direkten Werbebezug haben.

Die Fassadendekorationen sind an Liegenschaften wind- und sturmsicher zu befestigen. Das Einverständnis des jeweiligen Liegenschaftseigentümers bzw. der jeweiligen Liegenschaftseigentümerin ist selbständig einzuholen. Sollten Kandelaber oder Stehleuchten der öffentlichen Beleuchtung, Industrielle Werke Basel (IWB) oder Fahrleitungsmasten der Basler Verkehrsbetriebe Basel (BVB) zur Montage benützt werden, ist deren Einverständnis erforderlich.

An öffentlichen Bäumen wird Weihnachtsbeleuchtung nur in begründeten Ausnahmefällen gestattet. Auskünfte erteilt die Fachstelle Grünflächenschutz und Nutzungsfragen der Stadtgärtnerei.

Elektrische Beleuchtungen müssen durch eine konzessionierte Elektroninstallateurin oder einen konzessionierten Elektroinstallateur vorgenommen werden und den Hausinstallationsvorschriften des SEV entsprechen.

Weihnachtsdekorationen dürfen die Verkehrssicherheit weder beeinträchtigen noch blenden. Sie dürfen keine Signalfarben (rot, grün, gelb) aufweisen. Fuss- und Fahrverkehr dürfen durch Dekorationen nicht behindert werden. Bei Ästen/Dekorationen, die in den öffentlichen Raum hinausragen, ist ein Durchgang mit einer Mindesthöhe von 2.50 m (Trottoir) und von 4.50 m (Fahrbahn) einzuhalten.

### **Montage/Demontage von Weihnachtsdekorationen**

Befahren der Innenstadt: Der Güterumschlag hat innerhalb der Güterumschlagszeiten (Montag bis Freitag 06.00 - 11.00 Uhr / Samstag 06.00 - 09.00 Uhr) zu erfolgen. Falls der Güterumschlag in ausserordentlichen und begründeten Fällen nicht während der Güterumschlagszeiten durchgeführt werden kann, ist für das Befahren der Innenstadt bei der Motorfahrzeugkontrolle Basel-Stadt, Clarastrasse 38, 4005 Basel Tel. 061 267 82 00 zusätzlich eine Innerstadtbewilligung zu beantragen. Fahrzeuge dürfen trotz Innerstadtbewilligung nicht innerhalb der Fussgängerzone parkiert werden. Für den nächtlichen Einsatz von Arbeitsmaschinen ist bei der Verkehrspolizei eine Nachtfahrbewilligung für schwere Motorwagen sowie beim Amt für Wirtschaft und Arbeit eine Nachtarbeitsbewilligung einzuholen. Während der Arbeiten darf der Fuss- und Fahrverkehr nicht

behindert werden. Zu diesen Zeiten sind für einen reibungslosen Verkehrsablauf und zum Schutz der Fussgehenden Aufsichtspersonen zu stellen.

#### Haftung

Wer Weihnachtsdekorationen im öffentlichen Raum anbringt, haftet im Schadensfall vollumfänglich.

#### **Besondere Auflagen**

- Bewilligungspflichtige Nutzung ([Link zum Formular](#))
  - Zur Erstellung von Bodenhülsen für die Verankerung von Weihnachtsbäumen ist bei der Allmendverwaltung ein vereinfachtes Baugesuch einzureichen.
  - Für die Installation von Weihnachtsbeleuchtung an öffentlichen Bäumen ist eine schriftliche Bewilligung der Stadtgärtnerei einzuholen. Das Formular für die Bewilligung sowie weiterführende Informationen finden Sie auf der [Webseite der Stadtgärtnerei](#).
- Bewilligungsfreie Nutzung
  - Bewilligungsfrei sind sämtliche Fassadendekorationen und direkt an Fassaden befestigte Weihnachtsbäume (nicht in Bodenhülsen).
- Meldepflichtige Nutzung ([Link zum Formular](#))
  - Weihnachtsbeleuchtungen mittels Überspannung einer Strasse,
  - Weihnachtsbäume in baubewilligten bestehenden Bodenhülsen,
  - Weihnachtsdekorationen an öffentliche Beleuchtungseinrichtungen (wie. z.B. Kandelaber etc.).

Die strassenüberspannenden Weihnachtsdekorationen müssen unterkantig mind. 4.50m über dem höchsten Punkt der Fahrbahn angebracht werden.

Für die Montage der Installationen (Strassensperrung, Aufheben von Parkflächen etc.) ist vorgängig die Kantonspolizei, Dienst für Verkehrssicherheit, zu kontaktieren.

#### **Wer hilft Ihnen weiter?**

- Meldepflichtige oder bewilligungspflichtige Nutzungen des öffentlichen Raums sind mittels Formular (oben verlinkt) an das Tiefbauamt, **Allmendverwaltung**, Dufourstr. 40/50, 4001 Basel, [www.bs.ch/bvd/tiefbauamt](http://www.bs.ch/bvd/tiefbauamt) zu richten. Bei Fragen erreichen Sie uns unter Tel. Nr. 061 267 93 57 oder per E-Mail: [bvdav@bs.ch](mailto:bvdav@bs.ch)
- Kantonspolizei, **Motorfahrzeugkontrolle**, Clarastrasse 38, 4005 Basel, Tel. Nr. 061 267 82 00
- Kantonspolizei, Abteilung Verkehr, **Temporäre Verkehrsmassnahmen**,
- Tel. Nr. 061 208 00 32 oder per E-Mail [kapo.tvn@jsd.bs.ch](mailto:kapo.tvn@jsd.bs.ch)
- **Amt für Wirtschaft und Arbeit**, Sandgrubenstrasse 44, Postfach, 4005 Basel, Tel. Nr. 061 267 67 18
- **Stadtgärtnerei**, Fachstelle Grünflächenschutz und Nutzungsfragen, Tel. Nr. 061 267 00 74, E-Mail: [bvdsf@bs.ch](mailto:bvdsf@bs.ch)

Basel, März 2027